



Informationsblatt zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 - 2023

Was sind eigentlich Schöffen?

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Berufsrichterinnen und Berufsrichter teil, sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Bereichen der Bevölkerung ohne juristische Vorbildung (Schöffinnen und Schöffen).

Wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind auch die Schöffinnen und Schöffen unabhängige Richterinnen und Richter und nur dem Gesetz unterworfen.

Neben den Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden auch sogenannte Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen gewählt. Ein Rangunterschied zwischen beiden besteht nicht. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen werden herangezogen, wenn Hauptschöffinnen und Hauptschöffen zum Beispiel wegen Krankheit an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen nur von Fall zu Fall kurzfristig zu Sitzungen eingeladen.

Das Schöffenamt ist eine interessante, aber auch verantwortungsvolle Tätigkeit, denn die Urteile in Strafsachen stellen oft schwerwiegende Eingriffe in die Lebensverhältnisse der am Verfahren Beteiligten dar. Das Schöffenamt bietet jedoch auf der anderen Seite für den Bürger die einzige Möglichkeit, auf die Rechtsprechung in Strafsachen Einfluss zu nehmen und sein Rechtsempfinden und seinen Sachverstand in Strafsachen einzubringen.

Besonderheiten einer Jugendschöffin und eines Jugendschöffen

Gegenüber den "normalen Schöffen" erfordert die Tätigkeit als Jugendschöffin oder Jugendschöffe zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung. In der Regel ergibt sich diese aus länger andauernder beruflicher wie ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Engagement im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit.

Da diese Befähigung für die Wahl zur Jugendschöffin und zum Jugendschöffen von besonderer Bedeutung ist, sollten Sie Ihre diesbezüglichen Erfahrungen bei Ihrer Bewerbung besonders zum Ausdruck bringen.

Rechte und Pflichten von Schöffen

Schöffinnen und Schöffen sind in der Hauptverhandlung den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gleichgestellte, unabhängige Richterinnen und Richter, deren Stimme bei der Entscheidung über die Frage der Schuld und des Strafmaßes das gleiche Gewicht hat, wie die Stimme der Berufsrichterin und des Berufsrichters. Sie haben gegenüber Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen ein eigenes Fragerecht und können so auch aktiv in die Verhandlung eingreifen.



Schöffinnen und Schöffen sind zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Dinge verpflichtet, die sie außerhalb der Hauptverhandlung aufgrund ihrer Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe in Erfahrung gebracht haben. Die gilt vor allem für die Beratungen des Gerichts. Im Übrigen sind die Schöffinnen und Schöffen verpflichtet, pünktlich zu den Hauptverhandlungen zu erscheinen und das Gericht sofort über mögliche Hinderungsgründe zu informieren.

Wie oft wirken Schöffinnen und Schöffen mit?

Die Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden etwa zwölfmal im Jahr zu Sitzungen herangezogen.

Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?

Schöffe kann grundsätzlich jeder deutsche Staatsbürger werden, der bei Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre und nicht älter als 69 Jahre alt ist. Ins Schöffenamt sollen aber keine Personen berufen werden, die das Gesetz für dieses Amt als unfähig oder ungeeignet ansieht.

Das sind u.a. Personen,

- die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Außerdem hält das Gesetz bestimmte Personen aufgrund ihres Amtes oder ihres Berufes für das Schöffenamt nicht geeignet. Das sind z.B. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer und Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Wer als Hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person tätig war, ist nach dem Gesetz ebenfalls nicht für das Amt des Schöffen geeignet.



Gibt es eine Einweisung bzw. Schulung für Schöffinnen und Schöffen?

Die gewählten Schöffinnen und Schöffen erhalten zu Beginn Ihrer Wahlzeit eine Einweisung durch Richterinnen und Richter des Amts- bzw. Landgerichts. Darüber hinaus gibt es verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten.

Werde ich automatisch Schöffin oder Schöffe, wenn ich mich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn als Jugendschöffe bewerbe?

Als Bürgerinnen oder Bürger können Sie sich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen bewerben. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie nimmt die Bewerberin/den Bewerber in eine Liste auf, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn entscheidet dann darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Liste der Wahlvorschläge für das Land-/Amtsgerichts zur Wahl aus Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe aufgenommen werden. Der zuständige Wahlausschuss des Land-/Amtsgerichts wählt dann aus diesen Vorschlagslisten in der zweiten Jahreshälfte 2013 die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018.

Wird eine Schöffin oder ein Schöffe für seine Schöffentätigkeit vom Arbeitgeber freigestellt und was verdient sie/er?

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Sie werden aber für ihren Aufwand oder ihren Verdienstaufschlag nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entschädigt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den Land- und Amtsgerichten. Im Internet finden Sie auf der Seite „www.justiz.nrw.de“ ebenfalls weitere Informationen, wenn Sie dort das Feld „Technisches Menü und Suche“ anklicken und im sich öffnenden Suchfeld den Begriff "Schöffenamt" eingeben. Ebenso erhalten Sie auf der Seite www.schoeffenwahl.de weitere Informationen.